

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Februar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.46
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Beschaffung, Unterhalt und Ersatz KEP (Korpsübergreifende Erneuerung Polizeiuniform) sowie Ergänzung der Bewaffnung und Schutzausrüstung Ausgabenbewilligung; wiederkehrender Verpflichtungskredit 2020 - 2024 und einmaliger Verpflichtungskredit 2020 - 2024 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	4
3.1	Ausgangslage	4
3.2	Jährlich wiederkehrende Ausgaben	5
3.2.1	Erstausrüstung neue Mitarbeitende	5
3.2.2	Erstabgabe Alarmierungsmittel (Smartphones).....	6
3.2.3	Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformpunkte	7
3.2.4	Jährlicher Ersatz Pfefferspray	7
3.2.5	Jährlicher Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel (Smartphones).....	7
3.2.6	Auslagerung Logistik KEP	8
3.2.7	Übersicht wiederkehrende Ausgaben	8
3.3	Einmalige Ausgaben	9
3.3.1	Ergänzung Sturmgewehrbestand.....	9
3.3.2	Beschaffung ballistische Schutzhelme	9
3.3.3	Ersatz Dienstpistole	10
3.3.4	Ersatz Schutzwesten	10
3.3.5	Neue OD-Ausrüstung	10
3.3.6	Übersicht einmalige Ausgaben	11
4	Auswirkungen auf Finanzen	11
4.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	11



4.1.1	Gebundene oder neue Ausgaben	11
4.1.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	11
4.2	Beantragte Ausgaben	12
4.3	Termine KEP	13
4.4	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	14
5	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	14
6	Informationssicherheit und Datenschutz.....	15
7	Öffentliches Beschaffungsrecht.....	15
8	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	15
9	Auswirkungen auf die Gemeinden	16
10	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	16
11	Auswirkungen bei einer Ablehnung	16
11.1	Uniformen	16
11.2	Alarmierungsmittel	16
12	Antrag.....	17

1 Zusammenfassung

Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) regelt die Uniformtraspflicht der Kantonspolizei (Kapo). Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegt in der Kompetenz der Kapo.

Die Mittel für die Beschaffung der Uniform müssen durch die Kapo bereitgestellt werden. Für den laufenden Unterhalt der persönlichen Grund- und Zusatzausrüstungen im Umfang der zu Beginn abgegebenen Erstausrüstung sind die Mitarbeitenden (MA) selber verantwortlich. Dazu werden ihnen jährlich über ein Uniformpunktesystem die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt (1 Punkt = 1 CHF). Die Finanzierung dieser Uniformpunkte erfolgt ebenfalls durch die Kapo.

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen (PS) ausgerüstet. Es sind dies zwei Lehrgänge (Frühling und Herbst) an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) sowie ein Lehrgang École Police (ÉP) für Romands und ein Lehrgang Botschaftsschutz (BS) und Sicherheitsassistent/innen (SiAss). Die Ausbildung EP sowie der Lehrgang für SiAss und BS finden korpsintern im Ausbildungszentrum (AZ) Ittigen statt. Jeweils zu Beginn der Polizeiausbildung erhalten die Anwärterinnen und Anwärter sämtliche Uniformteile der persönlichen Ausrüstung. Jede Polizistin respektive jeder Polizist leistet zusätzlich obligatorisch bis zum Erreichen des 38. – 40. Altersjahr je nach Bedarf der Bestände Ordnungsdienst (OD). Das

dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Grundausrüstung abgegeben. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dezernat Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die Kapo ebenfalls bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden.

Im Jahr 2015 haben 17 kantonale Polizeikorps sowie Stadt- und Gemeindepolizeien das gemeinsame Uniformbeschaffungsprojekt «Korpsübergreifende Erneuerung Polizeiuniform» (KEP) gestartet. Basierend auf dem aktuellen Erscheinungsbild der deutschschweizerischen kantonalen Polizeikorps wurde ein Konzept für eine komponentenbasierte Arbeitsuniform ausgearbeitet, welches die einzelnen Uniformteile verbindlich definiert, den beteiligten Korps aber die Wahlfreiheit bezüglich den einzusetzenden Komponenten überlässt. Derzeit finden Tragetests statt und im Oktober 2018 wird mit dem IPH-Lehrgang 02-2018 erstmals eine Polizeischule mit der neuen KEP-Uniform ausgerüstet. Die korpsweite Einführung der neuen Uniform ist ab der zweiten Hälfte des Jahres 2019 vorgesehen. Die Erstausrüstung der bestehenden Mitarbeitenden der Kapo wird durch «Austragen» der alten Uniform in den letzten Jahren vor der Neuuniformierung (2017 bis 2019) mit entsprechend geringerem Unterhalt- und Ersatzaufwand saldoneutral unter dem derzeit geltenden GRB Nr. 2014.POM.682 vom 17. März 2015 finanziert und ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Aufgrund der gestiegenen Bedrohung durch Terror sowie der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen Mitarbeitende, hat die Kapo in jüngster Zeit ihre aktuelle Bewaffnung und Schutzausrüstung einer gesamtheitlichen Beurteilung und Überprüfung unterzogen. Einige der aus dieser Studie resultierenden Massnahmen, wie beispielsweise die Beschaffung einer ersten Tranche Sturmgewehre sowie die Ausrüstung der Einsatzkräfte mit Tasern (Destabilisierungsgeräte), sind bereits umgesetzt. Weitere, wie beispielsweise die Ergänzung des Langwaffenbestandes, die Beschaffung von ballistischen Schutzhelmen, der korpsweite Ersatz der Dienstwaffe, die Ergänzung der OD-Ausrüstung mit einem modernen 40 mm Werfer sind in den kommenden Jahren geplant. Zudem erreichen sowohl die leichten Schutzwesten der persönlichen Ausrüstung wie auch die schweren Schutzwesten des Korpsmaterials das Verfalldatum ihrer jeweiligen Herstellergarantie ab dem Jahre 2019 und müssen deshalb ersetzt werden.

Aus diesen Gründen wird die Ausrüstung der Kapo Mitarbeitenden im vorliegenden Vortrag weiter gefasst als bisher. Neben den persönlich abgegebenen Uniform- und Grundausrüstungsteilen mit persönlicher Dienstwaffe, werden auch jeweils einsatzbezogen auszufassende, «nicht persönliche» Ausrüstungen wie z.Bsp. die schweren Schutzwesten, Sturmgewehre und Taser etc. einbezogen. Die Kapo wird künftig die gesamte Ausrüstung ihrer Mitarbeitenden alle fünf Jahre in einem Gesamtgeschäft in Form von wiederkehrenden und einmaligen Ausgaben beantragen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Beschaffung (Ausrüstung der Neueintritte) sowie den Unterhalt und Ersatz der neuen KEP-Uniform eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 3'700'000.00 (inkl. MwSt.) für die Jahre 2020 bis 2024, sowie eine Kreditsumme für einmalige Ausgaben in Höhe von total CHF 8'380'000.00 (inkl. MwSt.) für die Jahre 2020 bis

2024 zur Ergänzung der Bewaffnung und Schutzausrüstung sowie den Ersatz der Schutzwesten beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 1 und Art. 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 4 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03)
- Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 141, 146, 147 Abs. 3, 148, 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 4, 6 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) regelt die Uniformtraspflicht der Kapo. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegt in der Kompetenz der Kapo. Die Kapo hat zu diesem Zweck einen Dienstbefehl (DBF) erlassen, der die Erstabgabe sowie den laufenden Unterhalt und die Rückgabe der Uniform regelt. Die Mitarbeitenden der Kapo werden ab dem zweiten Halbjahr 2019 mit der neuen KEP-Uniform ausgerüstet. Die neuen KEP-Uniformteile sind kostengünstiger als die derzeitige Uniform. Durch «Austragen» der alten Uniform in den letzten Jahren vor der Neuuniformierung mit entsprechend geringerem Ersatzaufwand, kann die korpsweite Erstausrüstung mit KEP saldoneutral unter dem bestehenden GRB umgesetzt werden. Aus welchen Uniformteilen sich die Grundausrüstung der Kapo zusammensetzen wird, wird noch definiert. Der geltende DBF 40002 wird entsprechend überarbeitet oder ersetzt. In diesem Dienstbefehl

nicht enthalten sind die besonderen, fachspezifischen Beschaffungen für die meisten Spezialdienste wie bspw. Brandschutzanzüge für das Dezernat BEX, Motorradausrüstungen für Motorradfahrer in den Regionen, Fahrrad-Ausrüstungen für Mitarbeitende der Bike-Patrol, Taucheranzüge für die Seepolizei usw. (Aufzählung nicht abschliessend). Diese Ausrüstungsgegenstände werden nach Bedarf individuell angeschafft. Die Mitarbeitenden sind für den Unterhalt der Grundausrüstung und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung verantwortlich. Die Finanzierung des Ersatzes und Unterhalts der persönlichen Uniform bzw. Ausrüstung erfolgt nach dem ersten Dienstjahr über ein Uniformbezugspunktesystem. Das bestehende Entschädigungssystem wird an die neuen KEP-Verhältnisse angepasst.

3.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben

3.2.1 Erstausrüstung neue Mitarbeitende

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier PS wie folgt ausgerüstet:

- April: Frühjahr-PS an der IPH und ÉP (Romands) im AZ Ittigen
- August: Sicherheitsassistentinnen und -Assistenten (je nach Bedarf) im AZ Ittigen
- Oktober: Herbst-PS an der IPH

Knapp drei Monate vor Beginn der jeweiligen Polizeischulen werden sämtliche Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zu einem sogenannten Infotag eingeladen. An diesem Anlass werden von allen angehenden Polizeischülerinnen und Polizeischülern die Körpermasse erfasst. Anschliessend erfolgen die Lieferantenbestellungen der Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände. Nach Lieferung der bestellten Waren werden für sämtliche neuen Polizeischülerinnen und Polizeischüler die persönlichen Grundausrüstungen bereitgestellt. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden diese Sortimente an die Anwärterinnen und Anwärter abgegeben.

Innerhalb der Grundausrüstung werden jedem neuen Mitarbeitenden der Uniformpolizei neben sämtlichen Arbeits- und Schutzbekleidungen auch verschiedene Waffen abgegeben. Als Waffen sind zurzeit folgende Ausrüstungsteile zu verstehen:

- Persönliche Dienstwaffe: Pistole mit Reservemagazin und Zubehör
- Persönlicher Pfefferspray: Synthetischer Pfefferspray (mit Ablaufdatum)
- Gerader Einsatzstock: Gerader Einsatzstock GES (gilt als Waffe)

Jede Polizistin und jeder Polizist leistet obligatorisch je nach Bedarf Ordnungsdienst (OD) bis zum Erreichen des 38. – 40. Lebensjahr. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Polizei-Grundausrüstung abgegeben. Dieses OD-Ausrüstungspaket umfasst insbesondere: Schutzhelm, Atemschutzmaske, Polizeianzug PAZ, Grenadierstiefel, Beinprotektoren, Oberkörperschlagschutz, Wetterschutz, ballistischer Schutz, Handschuhe, Polizeimehrzweckstock PMS und verschiedenes Kleinmaterial. Da die Ansprüche an die Schutzausrüstung durch vermehrte und extremere Gewaltanwendung gegen Polizeimitarbeitende immer grösser werden, müssen diese Gegenstände stets auf dem neusten Stand sein.

Pro Polizeianwärterin bzw. pro Polizeianwärter muss für die Grundausrüstung, die Bewaffnung und die OD-Ausrüstung mit Kosten von CHF 7'130.00 gerechnet werden.

Bei der Kapo werden sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten oder Mitarbeitende Dezernat Enzian eingesetzt. Innerhalb eines Kalenderjahres ergeben sich zudem zahlreiche Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen der Kapo. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden. Dies verursacht jährlich Kosten für neue, grössenangepasste Ausrüstungsgegenstände und spezielles Uniformenmaterial in Höhe von CHF 349'600.00 (siehe untenstehende Tabelle; Ausrüstung Spezialdienste).

Die Lehrgänge der letzten Jahre waren durch stark schwankende und insgesamt rückläufige Teilnehmerzahlen geprägt. Während im GRB Nr. 2014.POM.682 für die Jahre 2015 bis 2019 noch von 120 Neueintritten jährlich ausgegangen wurde, wird im vorliegenden Geschäft für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2024 eine Annahme von jährlich 80 Anwärterinnen und Anwärtern getroffen. Diese Annahme beruht auf der aktuellsten Berechnung des Fachbereichs Grundausbildung der Kapo von 35 bis 55 Neueintretenden an der IPH zuzüglich 20 bis 30 im AZ Ittigen auszubildende Botschaftsschützerinnen und -schützer, Sicherheits-Assistentinnen und -Assistenten sowie französisch sprechenden Aspirantinnen und Aspiranten der École de Police, zur Erhaltung des Soll-Stellenbestandes. Zusammen mit der Ausrüstung für die Spezialdienste belaufen sich die Kosten für die Neueintritte auf jährlich wiederkehrend CHF 920'000.00 gemäss untenstehender Aufstellung:

Anzahl Neueintretende (80 Anwärter / -innen)	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt)
Uniform Grundausrüstung KEP	3'260.00
OD Ausrüstung	2'500.00
Bewaffnung	1'370.00
Total Ausrüstung pro Neueintretenden	7'130.00
Für 80 Neueintretende	570'400.00
Ausrüstung Spezialdienste	349'600.00
Total jährliche Ausgaben¹	920'000.00

3.2.2 Erstabgabe Alarmierungsmittel (Smartphones)

Mit der Grundausrüstung wird jedem neuen Mitarbeitenden der Kapo (auch den zivilen Mitarbeitenden ohne Polizeistatus) ein Smartphone mit speziellen Apps und Zubehör abgegeben. Die Kosten für die Abgabe von 100 Smartphones (80 Neueintritte PS zuzüglich ca. 20 Zugänge mit Zivilstatus) belaufen sich auf rund CHF 80'000.00 (100 * CHF 789.00 (inkl. 7.7 % MwSt)).

¹ Die KEP-Grundausrüstung kann zu rund CHF 2'000.00 geringeren Kosten pro Mitarbeitenden als die bisherige beschafft werden, bei unveränderten Kosten für OD-Ausrüstung und Waffen. Zum Vergleich mit dem GRB Nr. 2014.POM.682 der Jahre 2015 bis 2019: CHF 9'100.00 (damalige Kosten pro Mitarbeitenden ohne Smartphone) * 120 ≈ CHF 1'095'000.00 + CHF 405'000.00 (damalige Kosten Ausrüstung Spezialdienste) = 1'500'000.00 ⇒ ca. CHF 500'000.00 höher als in vorliegendem Vortrag.

3.2.3 Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformpunkte

Aufgrund der kostengünstigeren KEP-Uniformierung sowie durch Anpassung der Grundausrüstung der Kategorien B und C (minimale Ausstattung) kann der Unterhalt und Ersatz der KEP-Uniform ab dem Jahr 2020 mit jährlich CHF 1'174'000.00 realisiert werden. Das neue Punktesystem sieht die folgenden Vergütungen vor:

	Beschreibung	Anzahl MA	Punkte p.a.	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt)
A	MA in Polizeiuniform	1'700	600	1'020'000.00
B	z. Bsp. KTD, Kripo	520	200	104'000.00
C	in zivil mit Polizeistatus	250	200	50'000.00
Total	MA mit Uniformpunkten	2'470		1'174'000.00

Die Kategorien B und C werden ab dem Jahr 2020 zusammengelegt, da für beide neu derselbe Ausrüstungsstandard definiert wurde. Dank der kostengünstigeren Uniform und der Anpassung der Grundausrüstung für nicht ausschliesslich in Uniform tätige Mitarbeitende kann der jährliche Aufwand für den Ersatz und den Unterhalt der Uniform ab dem Jahr 2020 um gut CHF 0.75 Millionen reduziert werden:

Kategorie	Anzahl MA	bis 2019	ab 2020	total bis 2019 in CHF	total ab 2020 in CHF	Differenz
A	1'700	900 Pkt	600 Pkt	1'530'000	1'020'000	-510'000
B	520	600 Pkt	200 Pkt	312'000	104'000	-208'000
C	250	400 Pkt	200 Pkt	100'000	50'000	-50'000
Total	2'470			1'942'000	1'174'000	-768'000

3.2.4 Jährlicher Ersatz Pfefferspray

Der Pfefferspray der persönlichen Grundausrüstung der Polizistinnen und Polizisten ist nicht unbeschränkt haltbar, sondern hat ein Verfalldatum. Für den laufenden Ersatz der Pfeffersprays ist ein jährlicher Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen.

3.2.5 Jährlicher Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel (Smartphones)

Die beim Eintritt abgegebenen Smartphones werden im 3-Jahres-Rythmus ersetzt. Entsprechend dem Bestand von rund 2'650 Mitarbeitenden mit unbefristeten Verträgen, beschafft die Kapo jährlich ca. 900 Stück zu je CHF 789.00 (inkl. 7.7 % MwSt) im Gesamtbetrag von rund

CHF 710'000.00. Zusätzlich werden jährlich Ersatzbeschaffungen¹ an POLYCOM Endgeräten (Handfunkgeräte) im Betrag von rund CHF 150'000.00 vorgenommen. Der innovationsbedingte, korpsweite Ersatz sämtlicher POLYCOM-Endgeräte infolge Generationenwechsels, der mit Schwerpunkt in den Jahren 2019 und 2020 stattfinden wird, ist nicht Gegenstand dieses Geschäfts, sondern wird über den GRB 2016.POM.649 vom 23. März 2017 «Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030» finanziert.

3.2.6 Auslagerung Logistik KEP

Im KEP-Beschaffungsprojekt ist eine gemeinsame externe Logistik vorgesehen. Durch gemeinsame zentrale Lagerhaltung mit zeitnaher unkomplizierter Online-Bedienung der Polizistinnen und Polizisten aller involvierten Polizeikorps im Versandhausstil, sollten der Lagerbestand und die Kosten tief gehalten werden. Infolge Priorisierung der Evaluation und Beschaffung der Ausrüstungsbestandteile wurde dieses Teilprojekt zeitlich nach hinten verschoben. Derzeit ist noch nicht festgelegt, ab wann und zu welchem Preis die ausgelagerte KEP-Logistik zur Verfügung stehen wird. Für den vorliegenden Kreditantrag werden Kosten in Höhe von jährlich CHF 300'000.00 (15 % des Lagerwertes von geschätzt CHF 2.0 Mio.) angenommen. Falls die korpsübergreifende Auslagerung der Logistik erst später oder gar nicht umgesetzt werden kann, wird die Kapo diese Ausgaben für die eigene Lagerhaltung beanspruchen müssen.

3.2.7 Übersicht wiederkehrende Ausgaben

Jährliche Ausgaben 2020 - 2024	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt)
Erstausrüstung von jährlich 80 ² neuen MA (Grundausrüstung)	920'000.00
Erstabgabe Smartphone an jährlich 100 ³ neue MA	80'000.00
Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformbezugspunkte	1'174'000.00
Jährlicher Ersatz Pfefferspray	30'000.00
Jährlicher Ersatz Funk und Smartphones	860'000.00
Auslagerung Logistik KEP	300'000.00
Total jährlich wiederkehrende Ausgaben	3'364'000.00

Die für die Jahre 2020 bis 2024 beantragten wiederkehrenden Ausgaben liegen um gut CHF 2.0 Millionen unter der Kreditsumme die im Zeitraum 2015 bis 2019 (GRB POM.2014.682) beansprucht wurde. Dies ist hauptsächlich auf die günstigeren Uniformteile und die geringere Anzahl Neueintretender zurück zu führen. Massgeblich zum Spareffekt trägt auch das neue Uniformpunktesystem mit stark gestraffter Grundausrüstung der Mitarbeitenden Kategorie B (zusammengelegte ehemalige Kategorien B und C) bei. Weitere Einsparun-

¹ Die Handfunkgeräte werden den Mitarbeitenden persönlich zugeteilt, aber beim Austritt oder entsprechendem Funktionswechsel wieder zurückgegeben und stehen somit für Neueintretende zur Verfügung. Anders als bei den Smartphones wird deshalb nicht für jeden Neueintretenden ein Neugerät beschafft, sondern nur defekte und altersschwache Geräte ersetzt.

² Neueintretende PS und ÉP

³ Inklusive zivile Mitarbeitende ohne Polizeistatus

gen resultieren aus tieferen Beschaffungskosten für Handfunkgeräte und Alarmierungsmittel (Smartphones). Die frei werdenden finanziellen Mittel sind aufgrund der restriktiven Finanzplanung des Regierungsrats im Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 nicht mehr enthalten. Die Umsetzung der Einsparungen erfolgte bereits in den Planjahren 2016 (RRB 196/2016; VA 2017 und AFP 2018 -2020: Kürzung Sachaufwand um CHF 5.1 Mio.) und 2017 (RRB 513/2017; VA 2018 und AFP 2019 – 2021: Umsetzung Massnahmen Entlastungspaket «EP 2018» um CHF 0.5 Mio.).

3.3 Einmalige Ausgaben

Zusätzlich zu den regelmässig wiederkehrenden Ausgaben für die persönliche Ausrüstung hat die Kapo im Zeitraum 2020 bis 2024 Bedarf an Ergänzung und Ersatz verschiedener nicht persönlicher Ausrüstungen und Waffen. Neben dem Ersatz der Schutzwesten¹ per Verfall ihrer Herstellergarantie und der geplanten Erneuerung der OD-Schutzkleidung, hat das Projekt «Überprüfung Bewaffnung» unter anderem den nachstehenden Bedarf aufgedeckt:

- Ergänzung des Langwaffenbestandes (Sturmgewehre)
- Beschaffung ballistische Schutzhelme
- Ersatz Dienstpistole

3.3.1 Ergänzung Sturmgewehrbestand

Die Kapo hat im Jahr 2016, nach den terroristischen Anschlägen in Brüssel, Paris und Nizza, als Sofortmassnahme 100 Sturmgewehre vom Typ SG 553 LB beschafft um ihre Ausrüstung mit einer Waffe von grösserer Einsatzdistanz und Durchschlagskraft zu ergänzen. Die Sturmgewehre wurden unpersönlich auf ausgewählte Standorte in allen vier Regionen verteilt und werden im Bedarfsfall von speziell dafür ausgebildeten Mitarbeitenden ausgefasst und eingesetzt. Anlässlich der Übung MAGELLAN² im Frühjahr 2018 musste festgestellt werden, dass mit dem bestehenden Minimalbestand an Sturmgewehren und dem aktuellen Stationierungskonzept nicht mit der notwendigen Zuverlässigkeit sichergestellt werden kann, dass die benötigte Leistung von Sturmgewehren zeitgerecht und in notwendiger Anzahl am Einsatzort zur Verfügung steht. Um die Verfügbarkeit zu verbessern und die Mobilisierungszeit zu verkürzen, beabsichtigt die Kapo die Beschaffung von zusätzlichen Sturmgewehren bzw. geeigneter Langwaffen ab dem Jahr 2020. Das Beschaffungsvolumen wird auf ca. CHF 1.35 Millionen geschätzt.

3.3.2 Beschaffung ballistische Schutzhelme

Wie aus dem Fall Kneubühl³ bekannt, überlebte ein Mitarbeiter der Kapo einen Kopfschuss nur dank seinem ballistischen Helm. Ballistische Helme stehen derzeit bei der Kapo nur dem Dezernat Enzian (Sondereinheit) zur Verfügung. Einzelne Mitarbeitende der Kapo haben aufgrund der aktuellen Lage bereits auf privater Basis einen Helm beschafft. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung muss die Kapo sicherstellen, dass ihren Mitarbeitenden, ergänzend zur schweren Schutzweste, ein ballistischer Helm zur Verfügung gestellt werden kann. Der Helm soll rasch möglichst als nicht persönliche Korpsausrüstung beschafft werden.

¹ Die leichte Schutzweste (VPAM 3+) wird als persönliches Material abgegeben, die schwere Schutzweste (VPAM 6+) ist im Korpsmaterial vorhanden sowie auf Einsatzfahrzeuge zugeteilt

² Grossübung der Blaulichtorganisationen des Kantons Bern vom 21. März 2018 (gemeinsame Bewältigung von terroristischen Ereignissen)

³ Fahndung nach Peter Kneubühl im September 2010: Dieser verschanzte sich vor dem Besichtigungstermin in seiner zur Versteigerung stehenden Liegenschaft, verletzte beim anschliessenden Ausbruch einen Polizisten mit seiner Schusswaffe schwer und war anschliessend tagelang auf der Flucht

Die Beschaffung einer ausreichenden Anzahl an Schutzhelmen bedingt Ausgaben in Höhe von knapp CHF 1.0 Million.

3.3.3 Ersatz Dienstpistole

Die Mitarbeitenden der Kapo sind mit drei verschiedenen und zum Teil bereits über 30-jährigen Pistolenmodellen als persönliche Dienstwaffe ausgerüstet. Abgesehen von ihrem Alter mit den entsprechenden Verschleisserscheinungen, verfügen Teile dieser Pistolen über eine Magazinkapazität von nur 8 Patronen, sodass die entsprechenden Mitarbeitenden mit 3 Magazinen ausgerüstet werden müssen. Die Pistolen verfügen über überholte Abzugsmechanismen, sind für viele Frauen aufgrund des Abzugsgewichtes schwer zu bedienen, sind ebenso nicht beidhändig bedienbar und verfügen zu grossen Teilen über keine Zielhilfen. Zudem gestaltet sich die Ausbildung als erschwert, da die Mitarbeitenden über unterschiedliche Waffentypen verfügen. Die Kapo beabsichtigt deshalb ab dem Jahr 2021 sämtliche bewaffnete Mitarbeitenden einheitlich auf eine moderne persönliche Dienstwaffe umzurüsten. Die Kosten für die Beschaffung einer neuen Dienstwaffe werden auf ca. CHF 3.0 Millionen geschätzt.

3.3.4 Ersatz Schutzwesten

Alle Kapo-Mitarbeitenden welche mit einer Waffe ausgerüstet werden, sind auch mit einer leichten ballistischen Schutzweste der Prüfstufe VPAM¹ 3+ (Garantiedauer 12 Jahre) ausgerüstet, welche als persönliches Material abgegeben wird. Zusätzlich verfügt die Kapo über rund 650 schwere ballistische Überziehschutzwesten der Prüfstufe VPAM 6+ (Garantiedauer 10 Jahre), welche auf Einsatzfahrzeuge verteilt bzw. im Korpsmaterial vorhanden sind. Die Westen müssen jeweils per Verfall ihrer Garantiedauer ersetzt werden. Während der Laufzeit des vorliegenden Beschlusses werden die folgenden Volumina zum Ersatz fällig:

in CHF inkl. MwSt	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl VPAM 3+	990	127	99	79	93
Preis VPAM 3+	560.00	560.00	560.00	560.00	560.00
VPAM 3+ total	554'400.00	71'120.00	55'440.00	44'240.00	52'080.00
Anzahl VPAM 6+	248	6	28	50	20
Preis VPAM 6+	2'150.00	2'150.00	2'150.00	2'150.00	2'150.00
VPAM 6+ total	533'200.00	12'900.00	60'200.00	107'500.00	43'000.00
Schutzwesten total	1'087'600.00	84'020.00	115'640.00	151'740.00	95'080.00

3.3.5 Neue OD-Ausrüstung

Die Ausrüstung der Kapo Mitarbeitenden für den OD entspricht nicht mehr bei allen Teilen dem neusten Stand. Die Kapo beabsichtigt deshalb, in den Jahren 2020 und 2021 Teile der

¹ VPAM = Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen. Schweizer Mitglieder sind die armasuisse Wissenschaft & Technologie in Thun, sowie das Forensische Institut FOR, Unfälle / Technik, in Zürich. Prüfstufe VPAM 3+ bedeutet Schutz gegen mindestens 9 mm Projektile, abgefeuert aus einer Kurzwaffe aus einer Distanz von 5 Metern. VPAM 6+ bedeutet Schutz gegen mindestens 7.62 mm Projektile, abgefeuert aus einer Langwaffe aus einer Distanz von 10 Metern.

Ausrüstung der Mitarbeitenden zu ersetzen. Dafür ist in den Jahren 2020 und 2021 je ein Betrag von CHF 500'000.00 vorgesehen.

3.3.6 Übersicht einmalige Ausgaben

Die nachfolgende Übersicht enthält die im Voranschlag 2019 und Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 enthaltenen einmalige Ausgaben für OD-Ausrüstung und das Projekt Überprüfung Bewaffnung, sowie den über den Planungshorizont hinausgehenden Ersatzbedarf für diejenigen Schutzwesten welche jeweils das Ende ihrer Garantiezeit erreichen.

in CHF inkl. MwSt	2020	2021	2022	2023	2024
Überprüfung Bewaffnung	1'684'500.00	1'704'000.00	1'700'000.00		
Ersatz Schutzwesten	1'087'600.00	84'020.00	115'640.00	151'740.00	95'080.00
Neue OD-Ausrüstung	500'000.00	500'000.00			
Total einmalige Ausgaben	3'272'100.00	2'288'020.00	1'815'640.00	151'740.00	95'080.00

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) vom 26. März 2002 die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Die Kapo ist gemäss Art. 8 KPG verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Uniform (persönlich) sowie die übrige Ausrüstung und Bewaffnung (leihweise) zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung von Umfang und Qualität der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ist indes der Kapo selbst überlassen. Auch kann die Kapo den Zeitpunkt der Beschaffung und den Rhythmus des Unterhalts der Ausrüstung frei wählen, resp. zeitlich nach hinten verschieben sofern sie bereit ist, eine Überalterung von Ausrüstung und Bewaffnung sowie ein ungepflegtes Erscheinungsbild ihrer Mitarbeitenden infolge abgetragener Uniformen in Kauf zu nehmen. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des Zeitpunkts der Ausgaben für die Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen. Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis wird bei wiederkehrenden Ausgaben auf den Nettoaufwand der in einem Jahr anfällt abgestellt.

Einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe entspricht die Erstausrüstung der neu in die Kapo eintretenden Mitarbeitenden, da die Kapo laufend Neurekrutierungen tätigen muss um die natürliche Fluktuation im Korps auszugleichen. Ebenfalls entspricht der Unterhalt und Ersatz von Uniformteilen und Ausrüstungsgegenständen welche im Einsatz kontinuierlich abgenutzt

werden einer fortgesetzten und dauernden Aufgabe. Deshalb werden diese Ausgaben als wiederkehrend im Sinn von Art. 47 FLG qualifiziert.

Neubeschaffungen von Waffen und Ausrüstungen wie z. Bsp. die neuen Sturmgewehre, die ballistischen Schutzhelme etc. erfolgen dagegen im Rahmen eines zeitlich befristeten Vorhabens. Auch die Ersatzbeschaffung der Schutzwesten infolge Ablauf der Herstellergarantie entspricht weitgehend einem Zweck der in absehbarer Zeit definitiv erreicht wird, denn der Grossteil aller Schutzwesten wird innerhalb zweier Jahre ersetzt und verbleibt anschliessend wiederum für die Garantiedauer von 12 (leichte VPAM 3+ Schutzweste) resp. 10 Jahren (schwere VPAM 6+ Schutzweste) unverändert im Bestand bis die nächste Ersatzaktion ansteht. Diese Ausgaben sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

In Anwendung von Art. 147 Abs. 3 FLV wird festgestellt, dass die Gesamtsumme sowohl der wiederkehrenden als auch der einmaligen Ausgaben je einzeln betrachtet in die Kompetenz des Grossrats des Kantons Bern fallen.

4.2 Beantragte Ausgaben

Auf den in Kapitel 3 hergeleiteten und unter Punkt 3.2.7 (wiederkehrende) resp. Punkt 3.3.6 (einmalige) zusammengefassten Ausgaben wird eine Reserve für die Motion Wüthrich¹ angewendet. Die Auswirkungen dieser Motion sind Stand heute schwer abschätzbar, allerdings orientiert sich der Motionär an der durchschnittlichen Polizeidichte (Polizist pro Einwohner) der Schweiz von 1:454. Die Kapo ist im Vergleich mit 1:521 eher unterdotiert. Ein direkter Vergleich mit den übrigen Kantonen der Schweiz mit bedeutenden grossen Städten (ZH 1:372, GE 1:349, BS 1:287) verdeutlicht den knappen Personalbestand der Kapo. Die Reserve wird deshalb mit 10 % eher hoch angesetzt.

Die beantragten wiederkehrenden Ausgaben für die Ausrüstung der Kapo in den Jahren 2020 bis 2024 setzen sich somit inklusive Reserve wie folgt zusammen:

Jährlich wiederkehrende Ausgaben	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MWST)
Erstuniformierung Polizeischulen	2020-2024	920'000.00
Erstabgabe Alarmierungsmittel inkl. Zubehör	2020-2024	80'000.00
Uniformpunkte (Unterhalt und Ersatz)	2020-2024	1'174'000.00
Ersatz Pfefferspray	2020-2024	30'000.00
Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel	2020-2024	860'000.00
Auslagerung Logistik KEP	2020-2024	300'000.00
Total wiederkehrende Kosten	2020-2024	3'364'000.00
10 % Reserve (gerundet)	2020-2024	336'000.00
Total wiederkehrende Kreditsumme	2020-2024	3'700'000.00

¹ 2016.RRGR.633 Motion 138-2016 Wüthrich «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen»

Die einmaligen Ausgaben für die Ausrüstung der Kapo in den Jahren 2020 bis 2024 setzen sich inklusive Reserve wie folgt zusammen:

in CHF inkl. MwSt	2020	2021	2022	2023	2024
Überprüfung Bewaffnung	1'684'500.00	1'704'000.00	1'700'000.00		
Ersatz Schutzwesten	1'087'600.00	84'020.00	115'640.00	151'740.00	95'080.00
Neue OD-Ausrüstung	500'000.00	500'000.00			
Total einmalige Ausgaben	3'272'100.00	2'288'020.00	1'815'640.00	151'740.00	95'080.00
10 % Reserve ¹	327'900.00	226'980.00	179'360.00	13'260.00	9'920.00
Total einmalig inkl. Reserve	3'600'000.00	2'515'000.00	1'995'000.00	165'000.00	105'000.00
Total einmalig kumuliert	3'600'000.00	6'115'00.00	8'110'000.00	8'275'000.00	8'380'000.00
Total einmalige Kreditsumme					8'380'000.00

Die benötigten Mittel für die wiederkehrenden und die einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 zu Lasten der Produktgruppenrechnung «06.02.9100 Polizei» enthalten. Die Reserve von 10 % für die Folgen einer allfälligen Umsetzung der Motion Wüthrich ist nicht budgetiert.

4.3 Termine KEP

Herbst 2018	Tragtest 2 und testweise Ausrüstung Polizeischule 02-2018 mit KEP
2. Quartal 2019	Inkraftsetzung überarbeiteter resp. neuer DBF 40002
Juni 2019	Beantragung der Ausgaben 2020 – 2024 (Sommersession GR)
ab 3. Quartal 2019	Erstausrüstung des gesamten Polizeikorps mit KEP ²
Ende 2019	Einführung neues Uniformbezugspunktesystem
Ende 2020	Einführung KEP abgeschlossen, sämtliche MA der Kapo ausgerüstet

¹ Leicht angepasst um insgesamt einen runden Kreditbetrag zu beantragen

² Mitarbeitende welche bis Ende 2020 in Pension gehen werden nicht mehr mit KEP ausgerüstet

4.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das Vorhaben hat längerfristig keinen Einfluss auf die Organisation, das Personal, die IT und den Raum. Während einer Übergangsphase werden in den Jahren 2019 und 2020 kurzfristig alte und neue Ausrüstungsbestandteile nebeneinander an Lager gehalten. Die Auswirkung dieses Parallelbetriebs wird sich aber durch vorgängigen Abbau des Bestandes an alten Ausrüstungsbestandteilen und aufgrund der überschaubaren Anzahl an neuen KEP-Uniformteilen in Grenzen halten. Noch nicht abschätzbar sind die Auswirkungen einer allfälligen Auslagerung und Zusammenlegung der Logistik aller KEP-Teilnehmer.

5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich um zwei Verpflichtungskredite in Form einer neuen, wiederkehrenden Ausgabe in Höhe von CHF 3'700'000.00 sowie in Form neuer einmaliger Ausgaben in Höhe von CHF 8'380'000.00, welche jeweils einzeln betrachtet beide in die Kompetenz des Grossrates des Kantons Bern fallen und dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Finanzierung der wiederkehrenden Ausgaben erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung der folgenden Kostenstellen beziehungsweise Kostenarten:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
1700-10 pers. Ausrüstung	304910 Dienstkleider	2020 - 2024	2'094'000.00
1700-10 pers. Ausrüstung	310100 Verbrauchsmat.	2020 - 2024	30'000.00
1300-10 Polycom	311100 Maschinen etc.	2020 - 2024	150'000.00
1300-30 Mobile Komm.	311300 Hardware	2020 - 2024	790'000.00
1700-50 Betrieb Logistik	313000 Dienstleist. Dritte	2020 - 2024	300'000.00
	Reserve	2020 - 2024	336'000.00
Total wiederkehrend		2020 - 2024	3'700'000.00

Die Finanzierung der einmaligen Ausgaben erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung der folgenden Kostenstellen beziehungsweise Kostenarten:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
1700-10 pers. Ausrüstung	304910 Dienstkleider	2020	1'054'400.00
1700-30 Korpsmaterial	304910 Dienstkleider	2020	533'200.00
1700-40 Korpswaffen	311100 Maschinen etc.	2020	1'684'500.00
1700-10 pers. Ausrüstung	304910 Dienstkleider	2021	571'120.00
1700-30 Korpsmaterial	304910 Dienstkleider	2021	12'900.00
1700-10 pers. Ausrüstung	311100 Maschinen etc.	2021	1'704'000.00
1700-10 pers. Ausrüstung	304910 Dienstkleider	2022	55'400.00
1700-30 Korpsmaterial	304910 Dienstkleider	2022	60'200.00
1700-10 pers. Ausrüstung	311100 Maschinen etc.	2022	1'700'000.00
1700-10 pers. Ausrüstung	304910 Dienstkleider	2023	44'280.00
1700-30 Korpsmaterial	304910 Dienstkleider	2023	107'500.00
1700-10 pers. Ausrüstung	304910 Dienstkleider	2024	52'080.00
1700-30 Korpsmaterial	304910 Dienstkleider	2024	43'000.00
	10 % Reserve	2020 - 2024	757'420.00
Total einmalig		2020 - 2024	8'380'000.00

Die benötigten Mittel für die wiederkehrenden und die einmaligen Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 zu Lasten der Produktgruppenrechnung «06.02.9100 Polizei» enthalten. Die Reserve von 10 % für die Folgen einer allfälligen Umsetzung der Motion Wüthrich ist nicht budgetiert.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf Informationssicherheit und Datenschutz.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss Art. 8 KPG verrichtet die Kapo Bern ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. Neben der Polizeigesetzgebung sind bei Beschaffungen ab einer gewissen Höhe die Vorgaben des Beschaffungsrechts zwingend einzuhalten.

Für die Neuuniformierung wurde zusammen mit weiteren Polizeibehörden ein offenes Beschaffungsverfahren durchgeführt und am 29. April 2016 auf Simap publiziert. Die Ausschreibung wurde auf Uniformteile aufgeteilt und in sieben Losen ausgeschrieben. Die Zuschläge pro Los wurden am 13. Januar 2017 ebenfalls auf Simap publiziert. Einzig für das Los 6 – Kopfbedeckung ging kein gültiges Angebot ein, weshalb das Verfahren abgebrochen wurde. Im Rahmen des Projektes KEP findet aktuell eine Evaluation für eine Kopfbedeckung statt, welche nun gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. a ÖBV beschafft werden kann.

Für die Beschaffung der Schutzwesten wurde ebenfalls eine GATT/WTO-Ausschreibung im offenen Verfahren durchgeführt. Die Publikation auf Simap erfolgte am 2. Februar 2018 und der Zuschlag wurde am 10. Juli 2018 ebenfalls auf Simap publiziert. Weder gegen die Beschaffung noch gegen den Zuschlag wurde eine Beschwerde eingereicht.

Für die Beschaffung der Smartphones wurde am 3. Januar 2016 eine Ausschreibung im offenen Verfahren auf Simap publiziert. Der Zuschlag wurde am 23. September 2016 ebenfalls auf Simap publiziert. Gestützt auf diese Ausschreibung wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, welcher bis ins Jahr 2020 läuft. Gestützt auf diesen Vertrag können aktuell weiterhin Smartphones beschafft werden. Sobald der Rahmenvertrag ausläuft, wird ein neuer Rahmenvertrag ausgeschrieben.

Für die weiteren Alarmierungsmittel, insbesondere den Funk, wurde am 13. August 2018 ebenfalls eine Ausschreibung im offenen Verfahren auf Simap publiziert.

Die Beschaffung der übrigen im vorliegenden Vortrag enthaltenen Ausrüstungsbestandteile liegt zeitlich noch in weiter Ferne. Die Kapo wird zu gegebener Zeit jeweils prüfen, ob ein GATT/WTO Verfahren, ein Einladungsverfahren oder eine freihändige Vergabe durchgeführt werden kann. Die Kantonspolizei Bern beabsichtigt in jedem Fall die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Beschaffungsrecht einzuhalten.

8 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (*Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten*) festgehalten: Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und reagiert auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen. Die Kapo setzt dies unter anderem mit Schwerpunkttätigkeiten im Verkehr (präventive und repressive Massnah-

men zu den Themen Sichtbarkeit, Zweirad / e-Bike und Schulanfang), sowie gegen die Gewalt im öffentlichen Raum (Reduktion der Straftaten in den Bereichen Körperverletzung, Raub und sexuelle Belästigung im Zusammenhang mit dem Ausgang) um. Die Erhebung von Bussen auf der Strasse bedingt gemäss Ordnungsbussengesetz Art. 4 Absatz 2 explizit das Tragen einer Dienstuniform. Die Massnahmen gegen Gewalt im öffentlichen Raum umfassen unter anderem gezielte Verstärkung der präventiven Präsenz zu Ausgangszeiten vor stark frequentierten Lokalen, resp. an «Partymeilen» wie z. Bsp. der Aarberggasse in Bern. Dabei ist das Tragen einer funktionellen und modernen Uniform sowie, aufgrund der zunehmenden Übergriffe gegen Beamte, die Ausrüstung mit modernen Schutzkleidern und zweckmässigen Waffen unabdingbar. Mit dem vorliegenden Antrag wird sichergestellt, dass die Polizei auch im Zeitraum 2020 bis 2024 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen sachlichen Mittel verfügt.

9 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden absehbar.

10 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Er hat insofern Auswirkungen auf die Wirtschaft, als die berücksichtigten Unternehmen von den Aufträgen der Kapo profitieren und entsprechende Umsätze generieren können. Sämtliche Beschaffungen werden gestützt auf öffentliche Ausschreibungsverfahren vergeben, womit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

11 Auswirkungen bei einer Ablehnung

11.1 Uniformen

Ein Verzicht auf die beantragten Ausgaben hätte zur Folge, dass die Mitarbeitenden der Kapo der gesetzlich vorgeschriebenen Tragpflicht der Uniform nicht mehr Folge leisten und in Zukunft Übertretungen nach OBG nicht mehr ahnden können. Zudem muss mit einem beträchtlichen Imageverlust für die Kapo Bern gerechnet werden.

Die beantragten Ausgaben umfassen unter anderem auch sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile wie Waffen, Unterziehschutzwesten, Schutzhelme, spezielle Ausrüstungen für Gebirgsspezialisten, Taucher, Motorradfahrer sowie Alarmierungsmittel. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigten Schutzbekleidungen und sicherheitsrelevanten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung könnte die Kantonspolizei bei Ablehnung des beantragten Kredits nicht mehr nachkommen.

11.2 Alarmierungsmittel

Die Smartphones sind das einzige Alarmierungs- und Mobilisierungsmittel, womit kurzfristig und ungeplant zusätzliche Mitarbeitende zu einem OD-Einsatz aufgeboten werden können. Zudem wird im Polizeialltag eine grössere Anzahl von Pikettdienstleistenden mit dem heutigen Mobiltelefon alarmiert.

Während der täglichen Polizeiarbeit bildet eine zuverlässige, schnelle und sichere Kommunikation die Grundlage für erfolgreiche Einsätze. Zudem kann die persönliche Sicherheit eines

jeden im Einsatz stehenden Polizeimitarbeitenden vom unterbruchfreien Austausch von Informationen abhängen.

12 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die Sicherheitskommission (SiK):

- Illustration KEP, Bewaffnung und Schutzausrüstung